

90. Zum Begriffe der Wertminderung im Sinne des § 35 des Rahongesezes vom 21. Dezember 1871. Wann und unter welchen Voraussetzungen kann für die Verlegung eines Kies führenden Grund-

stücks aus dem dritten in den ersten Rayon Entschädigung verlangt werden?

Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, §§ 13, 34, 35, 38.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Dezember 1913 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 505/13.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Infolge neuer Befestigungsanlagen in einer Fortlinie der Festung Posen wurden einige vordem im dritten Rayon gelegene Grundstücke der Kläger in den ersten Rayon einbezogen. Bei Festsetzung der Entschädigung wurde von der Vorinstanz nicht, wie die Kläger verlangten, auch das auf einem der Grundstücke vorhandene Kieslager berücksichtigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Nach dem feststehenden Sachverhalt ist die Parzelle 36 ein Ackerstück und bisher nur landwirtschaftlich genutzt worden. Die Kläger haben Entschädigung für alle Wirtschaftserschwernisse und weiter dafür verlangt, daß die Möglichkeit, das in dem Grundstücke vorhandene Kieslager auszubeuten, durch die Verlegung aus dem dritten in den ersten Rayon vermindert werde. Der Bezirksauschuß hatte Entschädigung nur für die ackerwirtschaftlichen Erschwernisse bewilligt, eine solche für das Kieslager dagegen abgelehnt, weil auf dem Grundstücke keine im Betrieb stehende Kiesgrube vorhanden ist, auch nicht zur Zeit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. August 1904 und der Absteckung der Linie (§§ 8, 35 Abs. 2 RayonG.) vorhanden war. Dagegen hat bereits der erste Richter grundsätzlich ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, ob das Kieslager schon zu den bezeichneten Zeitpunkten ausgenutzt wurde, sondern lediglich darauf, ob es vorhanden war und ist. Werde seine, der Zukunft vorbehaltene Ausnutzung durch die im ersten Rayon sich ergebenden Beschränkungen beeinträchtigt, so bewirke das einen Minderwert des Grundstücks, für den Entschädigung zu gewähren sei. Dem ist das Berufungsgericht ausdrücklich beigetreten.

Dem hiernach auch bezüglich des Kieslagers an sich zugelassenen

Entschädigungsbegehren hat der Beklagte im Rechtsstreite wie schon in dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren dadurch zu begegnen versucht, daß er für den Fall der Inbetriebnahme die Erteilung der nach § 13 Nr. 1 Rayong. erforderlichen Genehmigung der Kommandantur in Aussicht stellte. Der erste Richter hat dieses Vorbringen für unerheblich erachtet, in erster Linie weil nur ein Inaussichtstellen erklärt sei, dagegen die uneingeschränkte Genehmigung nicht vorliege; außerdem wird im ersten Urteil unter näherer tatsächlicher Begründung in Zweifel gezogen, ob die Genehmigung in der Tat ohne Einschränkung werde erteilt werden. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte erneut eingewendet: um dem Beklagten Gelegenheit zu geben, in rechtsverbindlicher Form und unwiderruflich darzutun, ob er die volle Ausbeutung des Rieslagers trotz der Rayonbeschränkung zulassen, oder in welchem Umfang er die Ausnützung beschränken wolle, müßten die Kläger der Kommandantur ein vorschriftsmäßiges Baugesuch einreichen, in dem sie die beabsichtigte Art und den Umfang der Ausnützung genau anzugeben hätten. Sobald die Abbaugenehmigung erteilt sei, könne sie nicht willkürlich entzogen werden.

Das Berufungsgericht hat dahin entschieden, daß zur Zeit der klägerische Entschädigungsanspruch in Ansehung der Parzelle 36 nur für aderwirtschaftliche Nutzungerschwernisse, nicht aber auch bezüglich des Rieslagers begründet sei. Es nimmt in tatsächlicher Hinsicht an, daß die Hebung des Rieslagers in naher Zukunft zu erwarten gewesen wäre. In rechtlicher Hinsicht geht es davon aus, daß die Kläger bezüglich des Rieslagers eine Entschädigung nur dann verlangen können, wenn sie nachweisen, daß ihnen infolge der Rayonbeschränkung der Abbau ganz oder teilweise unmöglich geworden ist. Diesen Nachweis hält das Berufungsgericht nicht für erbracht und folgt dabei dem letztangeführten Vorbringen des Beklagten, indem es ausführt: selbstverständlich führe nicht das ganze Grundstück Kies, sondern nur bestimmte Teile enthielten Kies. Solange nicht ein Antrag der Kläger genau die Grenzen des abzubauenen Geländes bezeichne, könne das Reich eine Genehmigung nach § 13 des Gesetzes nicht erteilen. Eine das ganze Grundstück umfassende Genehmigung würde die Interessen der Landesverteidigung gefährden. Solange daher die Kläger einen Antrag auf Genehmigung

zum Abbau des Kieslagers bei der zuständigen Behörde noch nicht gestellt hätten und darauf beschieden worden seien, entbehrten alle von ihnen aufgestellten Schadensberechnungen der Grundlage. Es sei keineswegs ausgeschlossen, daß der Beklagte die Genehmigung zum vollständigen Abbau erteile. Es sei auch möglich, daß er zwar den vollständigen Abbau im Interesse der Landesverteidigung untersage, aber den Klägern gestatte, mehr als ein Drittel des Lagers auszubenten. In jedem Falle habe der Schadenersatzanspruch der Kläger, bevor der Beklagte auf einen begründeten Antrag einen endgültigen Bescheid gegeben habe, keine greifbare Gestalt, und alle Ausführungen der Kläger über seine mutmaßliche Höhe seien unbeachtlich.

Diese Nichtberücksichtigung des Kieslagers bildet den Gegenstand der Revisionsbeschwerde, mit der Verletzung der §§ 35, 13 RayonG. gerügt wird. Die Revision wendet ein: da die Militärbehörde unstreitig die Genehmigung zum Abbau des Kieslagers noch nicht erteilt habe, so sei zur Zeit den Klägern der Abbau nicht möglich (§ 43). Damit sei der ihnen obliegende Nachweis des Schadens erbracht. Behaupte der Beklagte, infolge einer Genehmigung zum Abbau des Kieslagers würden die an sich jedenfalls vorhandenen Rayonbeschränkungen wieder aufhören, so sei der Beklagte für diese Behauptung einer rechtsverändernden Tatsache beweispflichtig, wozu auf § 36 Abs. 3 des Gesetzes verwiesen wird. Dies werde vom Berufungsgerichte verkannt. Von einer Verpflichtung der Kläger, über diese Rechtslage ihrerseits durch Stellung eines Antrags Klarheit zu schaffen, könne deshalb im vorliegenden Falle keine Rede sein, weil die Genehmigung von der beklagten Behörde selbst zu erteilen sei. Diese habe angesichts des Prozesses hinreichende Veranlassung, sich aus eigenem Antriebe darüber zu äußern, inwieweit sie den Abbau gestatten wolle. Das könne sie auch ohne Antrag tun.“ . . .

Nach Zurückweisung eines anderen Revisionsangriffs wird fortgefahren:

. . . „Nach § 34 RayonG. leistet das Reich — von den hier nicht in Frage kommenden besonderen Fällen des Abs. 2 das. abgesehen — für die infolge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigentums Entschädigung. Diese besteht nach § 35 im Erfasse der-

jenigen Wertminderung, welche das Grundstück für den Besitzer dadurch erleidet, daß es fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird indessen nach § 38 Satz 1 Entschädigung nicht gewährt; bezüglich eines im dritten Rayon gelegenen Grundstücks wird nach Satz 2 das. Entschädigung nur in dem Falle gewährt, daß die Genehmigung zu einer der in § 13 des Gesetzes gedachten Anlagen versagt wird. Zu diesen ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, auch die Anlegung und der Betrieb einer Riesgrube zu zählen. Dazu bedurfte es der Genehmigung der Kommandantur schon zu der Zeit, als die Parzelle 36 noch im dritten Rayon lag. Insoweit hat sich im allgemeinen durch die Rayonverlegung nichts geändert. Aus den tatsächlichen Verhältnissen aber ergibt sich naturgemäß — davon gehen die Vorinstanzen unzweifelhaft aus —, daß im ersten, der Festung nächstgelegenen Rayon die Genehmigung nach § 13 des Gesetzes unter den in Abs. 2 das. angeführten Gesichtspunkten je nach den Umständen schwieriger, unter schwereren Bedingungen oder in beschränkterem Umfange zu erlangen sein wird, als im dritten Rayon. Diese Aussicht kann an sich im Sinne des § 34 als eine durch die Rayonänderung bewirkte, im Vergleich zu der vorigen Lage des Grundstücks im dritten Rayon erhöhte Nutzungsbeschränkung angesehen werden. Und für diese könnte nunmehr, da das Grundstück nicht mehr dem dritten, sondern dem ersten Rayon angehört, grundsätzlich die Gewährung einer Entschädigung in Frage kommen, wodurch gegebenenfalls diejenige Wertminderung auszugleichen wäre, welche das Grundstück etwa dadurch erleidet, daß nach seiner Verlegung in den ersten Rayon die Gefahr, eine der in § 13 gedachten Anlagen werde nicht oder nur teilweise genehmigt werden, größer ist, als sie im dritten Rayon war.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts stellen nicht völlig außer Zweifel, ob es sich der Möglichkeit bewußt war, daß auf diesem Wege eine Wertminderung entstehen könne, oder ob es die Entstehung eines Schadens überhaupt nur für den Fall ins Auge gefaßt hat, daß die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb einer Riesgrube auf Parzelle 36 werde versagt werden. Und weiter könnte auch die Ausführung des Berufungsgerichts Bedenken begegnen, daß

zur Zeit, nämlich solange der Beklagte auf einen bestimmten Antrag einen endgültigen Bescheid noch nicht gegeben habe, der Schadenersatzanspruch der Kläger noch keine „greifbare Gestalt“ habe. Wenn eine in der Tat eingetretene Wertminderung nach dem Willen des Gesetzes zu entschädigen wäre, so könnte sich das Gericht nach § 287 ZPO., der auch für das Rahongesetz gilt (Rep. VI. 271/13; vgl. auch § 42 Abs. 3 Rahong.), und den hierzu in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Grundsätzen der Aufgabe, den entstandenen Schaden zu schätzen, grundsätzlich nicht mit der Begründung entziehen, es fehle an der Substanziierung eines bestimmten Betrags. Es braucht indessen hierauf näher nicht eingegangen zu werden. Das angefochtene Urteil war aufrecht zu erhalten, weil das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, für rechtlich zutreffend zu erachten war.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts kennzeichnet sich, soweit es die klägerischen Entschädigungsansprüche in Ansehung der Kiesgewinnung auf Parzelle 36 abgewiesen hat, als eine Abweisung zur Zeit. Das Berufungsgericht will den Klägern den Anspruch auf Entschädigung wegen der gefährdeten Kiesausbeute nicht schlechthin aberkennen, sondern, wie die Urteilsbegründung zweifelsfrei ergibt, nur weil und solange die aus der Verlegung des Grundstücks in den ersten Rayon entfließende Nutzungsbefchränkung eine praktische Bedeutung noch nicht erlangt hat. Eine solche läßt sich erst dann annehmen und näher absehen, wenn auf einen bestimmten Abbauplan der Kläger die Kommandantur einen bestimmten Bescheid erteilt hat. Alsdann erst soll die Entschädigung verlangt und nach Maßgabe der aus dem Bescheide der Kommandantur sich ergebenden Befchränkung der Kiesausbeute festgesetzt werden.

Diese Betrachtungsweise ist zu billigen. Allerdings bleibt dabei die in den vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen berührte Möglichkeit zunächst außer Betracht, daß schon die Aussicht, es könne in Zukunft bezüglich der Ausbeutung des Kieslagers im ersten Rayon eine im Vergleich zum dritten Rayon erheblichere Befchränkung eintreten, eine Wertminderung für das Grundstück ergeben könne. Dies erscheint indessen in Fällen der hier gegebenen Art, insbesondere wo es sich um die Gewinnung mineralischer Bodenschätze handelt, deren Vorkommen nach Art und Menge noch gar nicht näher feststeht, dem

praktischen Bedürfnis angemessen und rechtlich nicht unstatthaft. Die Schätzung einer aus jener Möglichkeit entfließenden Wertminderung würde, wie hier, so in den meisten Fällen verwandter Art in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte große Weitläufigkeiten und schwierige Ermittlungen veranlassen. Folgerichtig könnte man z. B. im vorliegenden Falle dazu gelangen, der Militärbehörde die Aufgabe zu stellen, daß sie ihrerseits einen Abbauplan oder gar deren mehrere ausarbeite, um Art und Umfang der für die Kläger zu gewärtigenden Interessengefährdung zu übersehen und einzuschätzen, ein gewiß nicht mehr angemessenes und im Gesetze nicht begründetes Verlangen. Und selbst bei umfangreichen und eindringenden Ermittlungen würden nach der Natur der Sache die darauf gegründeten Schätzungen vielfach unzulänglich und unbefriedigend bleiben, den Interessen der Entschädigungsberechtigten möglicherweise nicht völlig gerecht werden und die Ergebnisse würden bei einem verhältnismäßig geringen Umfange der Beschränkung zu der aufgewandten Mühe in keinem Verhältnis stehen. Erwägungen gleicher Art haben inhaltlich des Kommissionsberichts zum Entwurf des Gesetzes Nr. Drucks. II. Sess. 1871 Nr. 93 S. 20 seiner Zeit dazu geführt, für die Grundstücke im dritten Rayon (§ 38 des Gesetzes) die Entschädigungspflicht nicht ohne weiteres anzuerkennen, sondern grundsätzlich zu verneinen und nur ausnahmsweise für den Fall zuzulassen, daß die Genehmigung zu einer der in § 13 gedachten Anlagen versagt wird. Erst wenn und nachdem hierdurch die aus der Rayonbeschränkung sich ergebende Nutzungsbeschränkung feststeht, soll Entschädigung gefordert werden dürfen. Gerade auch im Hinblick auf diese Regelung in § 38 RayonG. ist das im vorstehenden gekennzeichnete Ergebnis für Fälle der hier in Frage stehenden Art als im Sinne des Gesetzes gelegen anzusehen. Allerdings spricht der erste Satz des § 38 nur von den Grundstücken des dritten Rayons, und es könnte danach zweifelhaft erscheinen, ob nicht auch der zweite Satz des § 38,

„Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im § 13 gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung“, in diesem einschränkenden Sinne nur von Grundstücken des dritten Rayons zu verstehen sein möchte. Darüber braucht für den vorliegenden Fall nicht im allgemeinen entschieden zu werden. Für den

hier allein zu beurteilenden Fall, daß ein Grundstück, das bereits dem dritten Rayon angehört, aus diesem in den ersten Rayon verlegt wird, kann nicht angenommen werden, daß durch diese Rayonänderung der Entschädigungsanspruch für versagte Genehmigung verloren gehe. Steht dieser Entschädigungsanspruch im dritten Rayon zu, wo im übrigen für Beschränkungen grundsätzlich gar keine Entschädigung gewährt wird, so kann der Grundstücksbesitzer durch den Übergang des Grundstücks in den ersten Rayon, für dessen Beschränkungen grundsätzlich Entschädigung gewährt wird, nicht schlechter gestellt werden. Ein solches Ergebnis würde der inneren Begründung entbehren und der Billigkeit widersprechen. Der Grundbesitzer kann vielmehr diese Entschädigung auch dann verlangen, wenn das Grundstück, das dem dritten Rayon angehört hatte, zu der Zeit, wo die Genehmigung nachgesucht und versagt wird, nicht mehr diesem, sondern dem ersten (oder zweiten) Rayon angehört. Ob die Entschädigung für versagte Genehmigung auch dann noch verlangt werden könnte, wenn eine solche bereits für die drohende Versagung oder Erschwerung zugesprochen wäre, braucht hier nach der Sachlage nicht entschieden zu werden. Wird im vorliegenden Falle künftig auf Einreichung eines Gesuchs der Kläger um Genehmigung eines bestimmten Abbauvorhabens diese Genehmigung ganz oder teilweise versagt werden, so können die Kläger den ihnen hierdurch bezüglich der Ausbeutung des Kieslagers entstehenden Schaden nunmehr geltend machen.“